GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage
Drucksache VL-7/2018
Dezernat I
Kämmerei

Datum: 28.03.2018

1.	Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2.	Gemeindevertretung	09.05.2018

Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse"

Anlage(n):
(1) Ergebnisprotokoll vom 14. November 2017
(2) Liquiditätsplanung 2017/ Stand Kassenkredit zum 31.12.2017
(3) Übersicht Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2008 - 2017

Beschlussvorschlag:
Der ***Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung*** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Egelsbach beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten, einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt, sowie die Ablösungszeitpunkte und die

Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens ausstehender gezetzlicher Regelungen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig über das Entschuldungsprogramm Hessenkasse zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Beschlussvorschlag sowie Erläuterungen

Erläuterungen:

Der Hintergrund und der Umfang der HESSENKASSE stellen sich wie folgt dar:

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Anders als bei Investitionskrediten stehen Kassenkrediten keine Werte gegenüber.

Insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten Kassenkredite von den Kommunen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand von 3,2 Mrd. € in 2008 auf 7,5 Mrd. € in 2012. Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet.

In Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft haben sich Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 stehen nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. € in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, die aufgelaufenen Kassenkreditbestände im Hinblick auf etwaige Zinsänderungsrisiken zu sichern, deren geregelten Abbau einzuleiten und die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückzuführen. Der Zeitpunkt für einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf kommunale Liquiditätskredite erscheint aufgrund der Konsolidierungsfortschritte der Kommunen und der andauernden Niedrigzinsphase günstig.

Ziel der HESSENKASSE ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem sichergestellt werden, dass die Kommunen künftig nicht erneut in eine solche prekäre Lage kommen.

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Am 23. Januar 2018 wurde im Hessischen Landtag der Gesetzesentwurf (Drucksache 19/5957) für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG) eingebracht. Der Entwurf ist im Landtagsinformationssystem unter http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/7/05957.pdf abrufbar.

Die operative Durchführung der Entschuldung soll auf die WIBank übertragen werden. Vorrangig soll die WIBank fällige Kassenkreditschulden bei den Gläubigerkreditinstituten der Kommunen ablösen. Die Kommune hat die Ablösungsfähigkeit zu den von der WIBank in Abstimmung mit dem Finanzministerium (HMdF) noch festzulegenden Ablösungsterminen sicherzustellen.

Zur Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages hat das Land Hessen die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen aufgefordert die Höhe ihrer Kassenkredite zu mehreren Stichtagen zu bennenen und eine Liquiditätsplanung für das Jahr 2018 vorzulegen. Die Gemeinde Egelsbach hat am 14. November 2017 (Gesprächsprotokoll - siehe Anlage) hierzu ein Gespräch mit dem HMdF geführt. Der voraussichtliche Ablösungsbetrag zum 1. Juli 2018 wurde anhand der übermittelten und geprüften Daten auf vorläufig EUR 13.700.000,00 festgelegt. Die Hälfte des Betrages ist mit EUR 25,00 pro Einwohner (Stand 31.12.2015: 11.494) jährlich zu tilgen. Der Tilgungsbetrag der Gemeinde Egelsbach beträgt somit EUR 287.350,00 pro Jahr. Hieraus ergibt sich eine Beitragsdauer von voraussichtlich 24 Jahren. Der einzuzahlende Betrag muss während der Beitragsdauer durch jährliche Überschüsse des Ergebnishaushaltes erwirtschaftet werden.

Die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm ist freiwillig. Zur Teilnahme ist eine schriftliche und elektronische Antragsstellung bis spätestens zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) erforderlich. Die Antragstellung muss vor Ablauf der Ausschlussfrist durch den Gemeindevorstand erfolgen. Erforderlich ist auch der hier vorliegende Beschluss durch die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung beschließt über die Verpflichtungserklärung. Dieser Beschluss muss allerdings nicht zwingend bei Antragstellung durch den Gemeindevorstand vorliegen. Eine fristwahrende Antragstellung durch den Gemeindevorstand ist zulässig, der Beschluss der Gemeindevertretung muss aber spätestens bis zum 31. 5. 2018 an das HMdF nachgereicht werden.

Der Gemeindevorstand beantragt auf Basis des Gesprächsergebnisses vom 14. November 2017 die Übernahme der ablösungsfähigen Kassenkredite. Unterschreitet der Kassenkreditbestand zum Zeitpunkt der Ablösung den festgelegten Entschuldungshöchstbetrag, reduziert sich der durch die WIBank abzulösender Betrag entsprechend. Für den Fall einer guten bzw. schwierigen Haushaltslage sieht der Gesetzesentwurf -nach vorheriger Zustimmung von HMdf und HmdIS (Genehmigungsvorbehalt)- die Möglichkeit einer Sondertilgung bzw. Ratenpause vor.

Da noch keine endgültige gesetzliche Regelung vorliegt, teilte das HMdF dem Hessischen Städtetag am 19. Januar 2018 in der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe (AG) HESSENKASSE mit, das aus seiner Sicht eine frühe Beschlussfassung ohne ein verabschiedetes Gesetz möglich ist. In Bezug auf die genannten Fristen erscheint dies sinnvoll. In Kenntnis des finalisierten Gesetzesentwurfs sollte der Beschluss unter dem Vorbehalt des Inkraftreten der gesetzlichen Regelung erfolgen. Das HMdF hat gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport einen Musterbeschluss entwickelt, diesen in der AG HESSENKASSE mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert und aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet. Die vorgelegte Beschlussvorlage orientiert sich an diesem Musterbeschluss.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 27.03.2018 zugestimmt.